



Vereinbarung zwecks Zusammenarbeit mit den Vereinen im Wahl – und Wahlpflichtbereich

Prämisse: Die Schule öffnet sich zur Zusammenarbeit mit den Vereinen, um den Kindern und Jugendlichen ein vielfältigeres Angebot zu bieten und die Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich zu vergrößern.

Gesetzliche Grundlagen, die eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Vereinen ermöglicht:

- Das Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5 (Bildungsgesetz)
- Das Landesgesetz vom 29. Juli 2000, Nr. 12 (Autonomiegesetz)
- Die Verankerung der Zielsetzung im Schulprogramm der Schule

Aufgaben der Schule:

- Träger der Tätigkeiten ist die Schule
- Verantwortlichkeit der Lehrpersonen für Aufsicht während der Unterweisungstätigkeit
- Entscheidungen in pädagogischen Fragen liegen bei den Lehrpersonen
- Zuständigkeit der Lehrpersonen für die Dokumentation und Führung des Registers und für die Bewertung, in Absprache mit dem/der Experten/in
- Versicherung und Haftung für die Schüler/innen

Aufgabe der Vereine:

- Qualifiziertes Personal
- Kurze Beschreibung zur Planung der Tätigkeiten
- Absprache mit den Lehrpersonen zur Bewertung der Schüler/innen im getätigten Bereich
- Unentgeltlichkeit für die Schüler/innen
- In Absprache mit der Schule, die Gestaltung des Schülertransportes außerhalb des schulischen Stundenplanes